

FREMDFIRMENORDNUNG

der

NM Nord-IMMO Management GmbH & Co. KG

1 GELTUNGSBEREICH UND ZIEL

1.1 Örtlicher, sachlicher und personeller Anwendungsbereich

Die Fremdfirmenordnung wird in jedes Vertragsverhältnis der NM Nord-IMMO Management GmbH & Co. KG, Fiefstücken GmbH, NM Nord-IMMO Erste Immobilien GmbH sowie Haspa Azubi-Wohnen GmbH (fortan: **Nord-IMMO**) über

- Werkleistungen, Bauleistungen, Dienstleistungen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs-, Wartungsarbeiten, Liefer- und sonstige Leistungen mit vergleichbarer Gefährdungslage (fortan: **Leistung/en**)
- in/an Gebäuden, Anlagen, auf Grundstücken bzw. Grundstücksteilen sowie damit im Zusammenhang stehenden öffentlichen/nichtöffentlichen Flächen (fortan: **Objekte**), die von der Nord-IMMO verwaltet, betreut und/oder unterhalten werden,
- mit natürlichen und/oder juristischen Personen (fortan: **Auftragnehmer oder Fremdfirma/en**) einbezogen.

1.2 Zielsetzung

Die Regelungen der Fremdfirmenordnung dienen der Gewährleistung der Arbeits-, Betriebs- und ggf. Anlagensicherheit, der Umsetzung gesetzlicher Forderungen sowie dem reibungslosen Ablauf aller Leistungen, die in Bezug auf die Objekte zu erbringen sind. Alle Leistungen erfordern größte Sorgfalt. Daher sind die Regelungen der Fremdfirmenordnung unbedingt zu befolgen.

2 REGELUNGEN ZUR VERANTWORTLICHKEIT

2.1 Verantwortlichkeit des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass bei der Ausführung seiner Leistungen alle gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Arbeitssicherheit, Arbeitsmedizin, Arbeitssicherheitstechnik, Gesundheit, Hygiene, Unfallverhütung (DGUV), und Umweltschutz eingehalten werden. Sind Baumaßnahmen Bestandteil der beauftragten Leistungen, bei denen besondere Gefahren hervorgehen, sodass die Baustellenverordnung anzuwenden ist, so ist der Auftragnehmer insbesondere für die Einhaltung dieser verantwortlich; der Auftragnehmer stellt in diesen Fällen, soweit erforderlich, den Sicherheits- und Gesundheitskoordinator.

2.2 Verantwortliche Person des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Leistungen eine verantwortliche Person zu benennen, die geeignet und befähigt ist, diese bei der Leistungserfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

2.3 Eigenverantwortlichkeit

Der Auftragnehmer hat eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter anhand dieser Fremdfirmenordnung und einschlägiger gesetzlicher, behördlicher und berufsgenossenschaftlicher Bestimmungen unterwiesen sind. Diese enthalten u.a. Hinweise, deren Beachtung erfahrungsgemäß bei der Erbringung der Leistungen von besonderer Wichtigkeit ist. Die Anforderungen der Fremdfirmenordnung dienen dem Auftragnehmer als Instruktion, lassen seine Verpflichtungen in Bezug

auf die Einhaltung vorgenannter Bestimmungen unberührt. Für sonstige Personen, die zur Verrichtung der Leistungen vom Auftragnehmer eingesetzt werden, gilt Entsprechendes.

2.4 Verantwortlichkeit für Mitarbeiter

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter entsprechend auszurüsten, zu schulen und zu unterweisen. Alle fremdsprachigen Mitarbeiter müssen so unterwiesen werden, dass der Inhalt der Fremdfirmenordnung für sie vollständig verständlich ist. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass zu jeder Zeit ein deutschsprachiger Mitarbeiter als Ansprechpartner am Standort der Leistung zur Verfügung steht. Für sonstige Personen, die zur Verrichtung der Leistungen vom Auftragnehmer eingesetzt werden, gilt Entsprechendes.

2.5 Verantwortlichkeit für Nach- und deren Nachunternehmer und Abtretung

Leistungen dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis von Nord-IMMO an Nachauftragnehmer weiter vergeben werden. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 Abs. 1 BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ nachzukommen. Die Fremdfirmenordnung gilt in vollem Umfang auch für die Nachauftragnehmer und deren Mitarbeiter.

3 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

3.1 Informationsverpflichtung des Auftragnehmers

Um vorgenannte Verantwortlichkeit pflichtgemäß übernehmen zu können, informieren und unterrichtet sich der Arbeitnehmer proaktiv vor Beginn der beauftragten Leistungen insbesondere über sämtliche einschlägigen Sicherheits-, Gesundheits-, Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz und sonstige vergleichbare und einschlägige Bestimmungen. Hierzu gehört auch die Unterrichtung in den besonderen Gefährdungen und dem richtigen Verhalten in entsprechenden Gefahren- und Notfallsituationen.

3.2 Ansprechperson des AG

Der Auftraggeber benennt im jeweiligen Auftrags- und/oder Anschreiben an den Auftragnehmer eine Ansprechperson nebst Adresse, Telefonnummer und E-Mailadresse, die er zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit erreichen kann (fortan: **AP**). Hält der Auftragnehmer die Einweisung eines verantwortlichen Vertreters der Fremdfirma anhand der Unterweisungsvorlage durch die AP für die vorgenannte Übernahme der Verantwortung und Einhaltung sämtlicher Sicherheits-, Gesundheits-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften für erforderlich, wendet sich dieser unverzüglich nach Beauftragung und mit angemessener Frist vor Ausführung der Leistungen an den AP. Eine Einweisung entbindet den Auftragnehmer allerdings nicht von seiner Verantwortlichkeit im Sinne von Ziffer 2 der Fremdfirmenordnung.

3.3 Gefährdungsbeurteilung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer prüft vor Arbeitsbeginn, ob in seinem Arbeitsbereich Gefahren vorhanden sind (z.B. Anlagen mit gefährlichen Stoffen, Absturzgefahr etc.) oder ob sich im Rahmen der Arbeit Gefahrstellen ergeben können. Sollte eine derartige Gefahr ermittelt werden, hat der Auftragnehmer die erforderlichen Schutzmaßnahmen einzuleiten und deren Wirksamkeit zu überprüfen. Derartige Schutzmaßnahmen sind zu beschreiben sowie zu dokumentieren. Beschreibung und Dokumentation sind an die AP bei Bedarf vor Beginn und nach Abschluss der Leistungen unverzüglich zu übermitteln.

3.4 Mehrere Fremdfirmen

Sobald Mitarbeiter der Nord-IMMO oder ein weiterer Auftragnehmer in Arbeitsbereich des Auftragnehmers tätig werden, muss ein Koordinator bestimmt werden. Der Koordinator ist eine Person der beteiligten Fremdfirma. Der Koordinator soll die Arbeiten aufeinander abstimmen, so dass eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen werden kann. Die Sicherheit und Gesundheit aller Beteiligten darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden. Die Auftragnehmer haben sich gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren zu unterrichten. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung obliegt dem jeweiligen Arbeitnehmer.

3.5 Arbeitsumgebung

Der Auftragnehmer macht sich vor Arbeitsbeginn mit seiner Arbeitsumgebung vertraut und klärt die für den Notfall erforderlichen Fragen, beispielsweise:

- Wo sind Fluchttüren und Fluchtwege?
- Ggf. wo sind Sammelplätze?
- Wo sind Erste-Hilfe-Einrichtungen?
- Wo sind Brandlöscheinrichtungen?
- Wo kann ich einen Alarm absetzen?

Der Auftragnehmer prüft vor Beginn der Arbeiten, wo sich die nächste Meldeeinrichtung, Erste Hilfe Kasten und Feuerlöscher befinden. Aushänge müssen beachtet werden. Feuerlöscheinrichtungen, Erste Hilfe Einrichtungen und entsprechende Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, zugestellt oder unkenntlich gemacht werden. Müssen diese arbeitsbedingt entfernt werden, so darf dies nur nach vorheriger Rücksprache mit dem AP erfolgen. Kosten welche aufgrund nicht sachgemäßer oder nicht angemeldeter Arbeiten entstehen, werden dem Auftragnehmer vollumfänglich in Rechnung gestellt.

3.6 Konformität Geräte, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitshilfsmittel

Eingesetzte Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Arbeitshilfsmittel müssen den gesetzlichen und aktuellen Vorschriften entsprechen. Bei Verlassen des Arbeitsplatzes nach Arbeitsende sind diese unter Verschluss zu bringen bzw. so zu sichern, dass keine Gefahr für Personen oder Sachen von diesen ausgehen.

3.7 Entsorgung

Der Auftragnehmer ist für die Entsorgung seiner benutzten Arbeitsstoffe und deren Verpackungen selbst verantwortlich und hat diese unverzüglich zu entsorgen. Die Nutzung der Entsorgungsinfrastruktur der Nord-IMMO und/oder des Objekts ist ohne schriftliche Zustimmung der AP unzulässig. Auf Ziffer 5.3 wird ergänzend hingewiesen.

3.8 Lagerung von Materialien

Materialien dürfen nur an Orten gelagert werden, die zuvor mit Ihrer auftragsverantwortlichen Person vereinbart wurden. Flure, Treppenhäuser, Verbindungswege, Flucht- und Rettungswege dürfen nicht für die Lagerung von Materialien benutzt werden (auch nicht für kurze Zeiten). Das Verkeilen oder Feststellen von Türen ist nicht gestattet.

3.9 Arbeitsstätte des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hält sich nur dort auf, wo dieser seinen Arbeitsplatz hat bzw. haben muss. Das Betreten anderer Teile des Objekts/der Objekte ist nicht gestattet.

3.10 Ordnung

Der Auftragnehmer hat in jedem Fall auf Sauberkeit und Ordnung zu beachten und, insbesondere bei Objekten mit Publikumsverkehr durch Nutzer und Dritte, Stolper- und Sturzgefahren in jedem Fall zu vermeiden. Verkehrs- und Fluchtwege sind unbedingt freizuhalten. Materialien sind jederzeit gegen Wegfliegen/Herabfliegen zu sichern.

3.11 Beleuchtung

Soweit für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Leistungen erforderlich, ist bei nicht ausreichendem Tageslicht die Arbeitsstätte des Auftragnehmers künstlich zu beleuchten. Die Beleuchtung ist den besonderen Bedingungen und den unterschiedlichen Arbeitsabläufen anzupassen. An Arbeitsplätzen, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswegen sowie Lagerplätzen sind die Mindestforderungen der Arbeitsstättenverordnung einzuhalten. Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat jeder Auftragnehmer selbst zu sorgen.

3.12 Lärmschutz

Lärmverursachende Arbeiten im Außen- und Innenbereich dürfen nur in der Zeit von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgeführt werden. Dabei sind lärmgeschützte Werkzeuge, Maschinen und sonstige Instrumente zu verwenden und Lärmschutzauflagen einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich spätestens einen Tag vorher bei der AP anzumelden, wenn dieser außerhalb der vorgenannten Zeit lärmverursachende Arbeiten ausführt. Geräuschemissionen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

3.13 Werkzeuge, Geräte und Maschinen

Der Auftragnehmer darf nur solche Maschinen und Geräte auf die Baustelle bringen, welche die vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen aufweisen. Prüfpflichtige Geräte/Hilfsmittel müssen gemäß den jeweiligen Vorschriften geprüft und gekennzeichnet sein (z. B. Elektrogeräte nach DGUV Vorschrift 3). Werkzeuge, Geräte und Maschinen des Objektes und/oder der Nord-IMMO dürfen durch Arbeitnehmer nur im Ausnahmefall und nur mit schriftlicher Erlaubnis und Einweisung durch die AP benutzt werden.

3.14 Fotos/Filmen

Das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Tonaufnahmen in oder an Objekten sowie das Kopieren von Unterlagen ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen kann die Herausgabe des Film- und Tonmaterials verlangt und das Material vernichtet werden.

4 ALLGEMEINE ARBEITSSCHUTZMASSNAHMEN

4.1 Verbot von Alkohol, Drogen und Rauchverbot

Der Verzehr von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stellt eine Unfallgefahr dar und ist deshalb verboten. Das Rauchen ist in und an allen Objekten verboten.

4.2 Persönliche Schutzausrüstung

Der Auftragnehmer muss die der jeweiligen Tätigkeit entsprechenden persönlichen Schutzausrüstung vorschriftsmäßig ver- bzw. anwenden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Ausrüstung bereitzustellen und für die nötige Unterweisung und Kontrolle des Tragens zu sorgen. Die persönliche Schutzausrüstung hat sich in einem sicheren, geprüften Zustand zu befinden. Das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung ist Pflicht.

4.3 Schilder

Der Auftragnehmer beachtet die Verbots-, Gebots-, Warn- und Hinweisschilder am und im Objekt, soweit vorhanden.

4.4 Hygiene

Personen, welche an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Gelbsucht, Grippe, Halsentzündung, Durchfall, COVID-19, eitrige Entzündung der Ohren, Augen oder Nase, Erbrechen oder einem Hautausschlag) leiden, dürfen nicht eingesetzt werden. Vor Arbeitsbeginn, nach jeder Pause und jedem Toilettenbesuch sind die Hände gründlich zu waschen und zu desinfizieren. Im Hinblick auf die Pandemie COVID-19 sind aktuelle Vorgaben öffentlicher Stellen und Berufsgenossenschaften zu Schutz- und Präventivmaßnahmen, z.B. Merkblätter der Berufsgenossenschaft Bau, einzuhalten.

4.5 Arbeitsmittel

Arbeitsmittel des Auftragnehmers müssen für die vorgesehene Aufgabe geeignet sein. Es dürfen nur geprüfte Arbeitsmittel eingesetzt werden. Die Prüfintervalle sind an der auf dem Arbeitsmittel angebrachten Plakette zu erkennen.

4.6 Leitern- Klein-/Rollgerüste

Arbeiten von der Leiter aus sind nur für kurzfristige, d.h. nicht mehrere Stunden am Tag und ungefährliche Arbeiten, die mit einer Hand durchführbar sind, zulässig. Eine freie Hand muss immer zum Festhalten am Leiterholm zur Verfügung stehen (z. B. Maler- oder Reinigungsarbeiten), keinesfalls aber Schweiß- oder Lötarbeiten, Arbeiten mit dem Stemmhammer, etc. für längerfristige und gefährliche Arbeiten über Kopf sind Klein- / bzw. Rollgerüste vorzuhalten und einzusetzen. Sowohl bei Leitern als auch bei Klein- oder Rollgerüsten ist auf entsprechende Standsicherheit zu achten.

4.7 Absturzsicherung

An allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, bei denen Absturzgefahr besteht, müssen ständig Absturzsicherungen vorhanden sein. Dreiteiliger Seitenschutz hat hinsichtlich seiner Schutzklasse den Anforderungen der DIN EN 13376 zu entsprechen. Verantwortlich für die Sicherung ist grundsätzlich der Verursacher der Absturzgefährdung

4.8 Gerüste

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit und Betriebssicherheit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen. Nach Fertigstellung des

Gerüstes ist der ordnungsgemäße Zustand durch den Auftragnehmer gemäß BGI 663 bzw. §§ 10 / 11 BetrSichV in einem Prüfprotokoll zu dokumentieren. Darüber hinaus ist das Gerüst deutlich erkennbar mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- DIN, Breitenklasse, Lastklasse
- Gleichmäßig verteilte Last max. in kn/m²
- Gerüstersteller
- Datum der Prüfung

Jedes das Gerüst nutzende Gewerk hat durch eine befähigte Person vor Betreten des Gerüsts den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und während der Nutzung zu erhalten. Bei festgestellten, sicherheitsrelevanten Mängeln darf das Gerüst bzw. der betroffene Gerüstbereich nicht betreten werden, die Bauleitung ist zu informieren. Die Mitarbeiter sind über die Gerüstbenutzung zu unterweisen.

4.9 Herabfallende Gegenstände, schwebende Lasten

Die auszuführenden Arbeiten dürfen nicht gleichzeitig an übereinander liegenden Stellen ausgeführt werden, sofern nicht die darunter liegenden Arbeitsplätze und Verkehrswege gegen herabfallende, umstürzende, abgleitende oder abrollende Gegenstände und Massen geschützt sind. Deshalb hat der verursachende Auftragnehmer für die Festlegung der Gefahrenbereiche, deren Kennzeichnung, Abspernung oder Sicherung durch Warnposten zu sorgen.

4.10 Gefahrstoffe

Der Umgang mit Gefahrstoffen (Lösemittelhaltige Kleber, Farben, Gase, etc.), deren Lagerung sowie Arbeitsverfahren, bei denen Gefahrstoffe freigesetzt werden (Schleifstäube, Deselemissionen, etc.) sind der AP bekannt zu geben. Die Sicherheitsdatenblätter sowie die Betriebsanweisungen der verwendeten Gefahrstoffe sind vor Ort bereit zu halten, die darin enthaltenen Sicherheitshinweise (Belüftung, Atemschutz, Rauchverbot, etc.) sind zu beachten. Leicht entzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeit erforderlich sind, am Arbeitsplatz vorgehalten werden. An diesen Arbeitsstellen hat der Auftragnehmer geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen.

4.11 Arbeiten an vorhandenen Anlagen

Der Auftragnehmer öffnet niemals Anlagen oder Anlagenteile, ohne eine entsprechende Freigabe durch die AP und Absicherung. Der Auftragnehmer vergewissert sich, dass etwaige Anlagen drucklos und entleert sind. Arbeiten an elektrischen Anlagen sind nur nach Absprache mit dem AP und entsprechender Absicherung durchzuführen. Auf die besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen unter Ziffer 5.2 wird hingewiesen. Auf die entsprechende Freischaltung ist zu achten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass die Anlagen spannungsfrei und gegen wieder Einschalten gesichert sind.

4.12 Verhalten bei Unfällen

Sollte ein Mitarbeiter des Auftragnehmers einen Unfall erleiden, bei welchem ärztliche Hilfe benötigt wird, ist umgehend der AP zu informieren. Bei schweren Unfällen ist sofort der Notruf der Rettungsleitstelle (112) anzurufen. Die Unfallstelle ist unverändert zu belassen, sofern dies die Personenrettung erlaubt und keine Sicherung zur Vermeidung weiterer Unfälle eine Änderung erfordert. Die für den Auftragnehmer geltenden eigenen Bestimmungen bleiben davon unberührt.

5 BESONDERE ARBEITSSCHUTZMASSNAHMEN

5.1 Brandschutz

- 5.1.1 Sämtliche zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Brandschutzvorschriften sind vom Auftragnehmer einzuhalten. Der Auftragnehmer ergreift alle erforderlichen Brandschutzmaßnahmen, um Gefahren für Leib, Leben und Sachen vorzubeugen.
- 5.1.2 Die Durchführung von Brenn-, Löt-, Schweiß-, Schneidarbeiten und verwandter Verfahren sowie Arbeiten mit offenem Feuer durch den Auftragnehmer sind nur mit Brandwache und bereitgestelltem gewarteten (alle 2 Jahre) Feuerlöscher erlaubt. Der Auftragnehmer sichert hiermit zu, alle erforderlichen Schutzmaßnahmen einzuhalten und die Qualifikation für die entsprechenden Maßnahmen aufzuweisen. Der Auftragnehmer setzt den AP von solchen gefahrträchtigen Arbeiten stets vor Beginn der Ausführung nachweislich in Kenntnis.
- 5.1.3 Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Tätigkeiten über Brandschutzeinrichtungen und Fluchtwege anhand der aushängenden Alarm- und Feuerwehrpläne sowie, falls weiter erforderlich, nach Rücksprache mit den benannten AP zu informieren.
- 5.1.4 Druckbehälterflaschen dürfen nicht in Verkehrswegen gelagert werden und sind grundsätzlich gegen Umfallen/Wegrollen zu sichern. Bei Verlassen des Arbeitsplatzes sind sie mit Ventildeckeln zu sichern.
- 5.1.5 Sollte ein Brand ausbrechen, ist sofort die Feuerwehr und der AP zu verständigen sowie mit den Löscharbeiten, soweit zumutbar, zu beginnen.

5.2 Elektrische Anlagen

- 5.2.1 Bei sämtlichen Arbeiten an elektrischen Anlagen der Objekte sind die gesetzlichen Bestimmungen sowie die VDE-Bestimmungen und die Vorschriften der Berufsgenossenschaft für Feinmechanik und Elektrotechnik einzuhalten und zu befolgen. Die für solche Arbeiten eingesetzten Mitarbeiter sind in regelmäßigen Belehrungen mit den vorgenannten Vorschriften vertraut zu machen und immer wieder auf die besonderen Gefahren des elektrischen Stromes hinzuweisen.
- 5.2.2 Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen sind nicht zugelassen. Sowohl an Hoch-, Mittel- und an Niederspannungsanlagen darf nur gearbeitet werden, wenn der betreffende Anlagenteil abgeschaltet und vorschriftsmäßig geerdet und kurzgeschlossen ist.
- 5.2.3 Der Auftragnehmer hat dem AP nachweislich für jede Leistung, die die Zusammenhang mit elektrischen Anlagen steht, einen dafür qualifizierten Bauleiter (Bauleiter Elektro) zu benennen. Dieser ist für die Durchführung der Arbeiten verantwortlich.
- 5.2.4 Der Bauleiter Elektro ist dafür verantwortlich, dass nur auf diesem freigegebenen Abschnitt gearbeitet wird. Er wird über den Schaltzustand und evtl. Gefahrenpunkte unterrichtet und hat die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu überprüfen. Er übernimmt die Verantwortung für die Arbeitsstelle und veranlasst - soweit erforderlich - den Einbau von Arbeitserden.
- 5.2.5 Der Bauleiter Elektro hat täglich, nach Beendigung der Arbeiten, dem AP die Arbeitsstelle frei von Personen, Werkzeugen und Geräten zu melden. Die Anlage ist

dann ab sofort als unter Spannung stehend zu betrachten. Es ist jeder zu unterrichten, dass der Bereich der Anlage erst nach Aufforderung durch den Bauleiter wieder betreten werden darf. Alle bauseitig angebrachten Arbeitserden sind zu entfernen.

5.3 Umweltschutz

5.3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet zu umweltorientiertem Handeln. Abfall ist zu vermeiden, zu verwerten und zu trennen; als Abfallerzeuger ist er für die ordnungsgemäße Trennung und Entsorgung ihrer Abfallstoffe zuständig.

5.3.2 Es sind bevorzugt umweltverträgliche Stoffe einzusetzen. Der Einsatz öldichter Maschinen und Fahrzeuge ist zu gewährleisten.

5.3.3 Bei Verunreinigung des Erdreiches ist unverzüglich der AP zu informieren. Ausgelaufene Kraftstoffe und Öle sind umgehend mit geeigneten Bindemitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eventuell sich daraus ergebende Kosten von Boden-, Wasser-, Luft- oder anderen Umweltverunreinigungen werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

6 ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN FREMDFIRMENORDNUNG

6.1 Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen diese Regelungen stellen einen Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen dar und können zur Beendigung von Vertragsverhältnissen mit dem Auftragnehmer sowie Minderungen von vereinbarten Leistungsvergütungen führen.

6.2 Schädigung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer meldet jeden Personen- oder Sachschaden unverzüglich bei der AP. Ist der Auftragnehmer nicht sicher, ob ein Schadensfall entstanden ist, meldet er sich im Zweifel trotzdem bei der AP.

6.3 Freistellung

Der Auftragnehmer stellt die Nord-IMMO von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die aus Anlass eines Schadensfalles im Rahmen der von Ihnen durchgeführten Arbeiten an die NORD-Immo herangezogen werden und nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind (Freistellungsverpflichtung).

6.4 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen aus Anlass von Schadensfällen abzuschließen und uns auf Verlangen nachzuweisen.